



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Engemann & Partner Rechtsanwälte
Kastanienweg 9

59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41817-25-600**

Datum: 20.05.2026

Vorhaben Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung in Borchon-Etteln (Projekt Minstal II)

Antragsteller WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Borchon, Feldflur

Gemarkung	Etteln	Etteln
Flur	15	15
Flurstücke	95	107

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG vom 22.09.2025, hier eingegangen am selben Tag, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Borchon-Etteln **lehne ich hiermit** gem. § 20 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) **ab**.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Der WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG wurde am 13.02.2025 der Vorbescheid hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (Projekt Minstal II) erteilt.

Mit Antrag vom 22.09.2025, hier eingegangen am selben Tag, beantragte die WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW. Die Anlage sollte in Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstücke 95 und 107 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht. Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 08.10.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn und im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 09.10.2025 bis einschließlich 05.11.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Borchon zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 04.12.2025) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Borchon sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Innerhalb der Frist sind zwei inhaltsgleiche Einwendungen zum geplanten Vorhaben eingereicht worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchon, als Trägerin der Planungshoheit,
- der Wehrbereichsverwaltung,
- der LWL Denkmalpflege Münster,
- der LWL Archäologie Bielefeld,
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
- der Bundesnetzagentur

- der Telefónica Germany GmbH & Co. KG,
- der Vodafone GmbH.

Mit Schreiben vom 19.03.2026 wurde die WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co KG über die Absicht, den o.g. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Borchon-Etteln abzulehnen, informiert, und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 10.04.2026 hat die Antragstellerin keine Stellungnahme hierzu abgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Die WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co KG beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Borchon-Etteln.

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist das regionale Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen am 04.04.2025 erreicht. Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes bewirkt gem. § 249 Absatz 2 BauGB, dass Windenergievorhaben im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten (u.a. auch außerhalb der rechtskräftigen kommunalen Windenergiegebiete) als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die Gemeinde Borchon hat das gemeindliche Einvernehmen versagt. In ihrer Stellungnahme vom 04.12.2025 kommt die Gemeinde Borchon zu folgendem Ergebnis:

„Das gemeindliche Einvernehmen wird [...] nicht erteilt.
[...]

Die o.g. Windenergieanlage befindet sich außerhalb der Flächenkulisse der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien).

Außerdem befindet sich die o.g. Windenergieanlage in einem Bereich zum Schutz der Natur (BSN).

Durch die Errichtung und den Betrieb o.g. Windenergieanlage werden die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt.

Im Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind BSN einschließlich eines Puffers von 75 m vorsorglich als Ausschlussbereiche festgelegt worden.

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für die klimasensitiven Arten und Lebensräume ist eine wesentliche Aufgabe der Klimaanpassung. Ebenso wie dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich des Klimaschutzes ist dem Erhalt der Biodiversität, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels, eine sehr hohe Priorität beizumessen.

Mit Blick auf die hohe Bedeutung der BSN für die Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems [...] schließt das Plankonzept die Inanspruchnahme der BSN unabhängig vom Schutzstatus aus. [...].“

Die Bezirksregierung Detmold – Regionalinitiative Wind als Trägerin öffentlicher Belange kommt in ihrer Stellungnahme vom 21.01.2024 zum zugehörigen Vorbescheid-Antrag mit dem Aktenzeichen 41787-24-600 zu folgendem Ergebnis:

„Zeichnerische Festlegungen des LEP NRW:

In der zeichnerischen Festlegung des gültigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist das Vorhabengebiet als Freiraum dargestellt.

Textliche Festlegungen des LEP NRW:

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW ist u.a. die Nutzung der BSN durch die Windenergie im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) neu geregelt worden.

Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur)

Nach dem Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) dürfen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Dieses Ziel richtet sich entsprechend der Erläuterungen an die Regionalplanung und ausdrücklich nicht an die Bauleitplanung. So wird ausgeführt: „Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen.

Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans OWL:

Auf der Ebene der Regionalplanung sind folgende zeichnerische Festlegungen von dem Anlagenstandorte betroffen. Die WEA liegt in einem „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN).

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. Die textlichen Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch verschiedene Ziele ergänzt und konkretisiert.

Von Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der Kernbereiche des Biotopverbundes ist das Ziel F11 (Bereiche zum Schutz der Natur), welches durch das Ziel F12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ergänzt wird.

[...].“

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben grundsätzlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unterliegt dabei insbesondere den Steuerungsvorgaben der übergeordneten Raumordnung und den planerischen Festlegungen der Regionalplanung.

Nach § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes allerdings nach § 35 Abs. 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Da dieses für die Planungsregion Detmold mit Beschluss vom 24.03.2025 erfolgt ist, sind o.g. Vorhaben außerhalb eines Windenergiegebietes nunmehr als „sonstige Vorhaben“ im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB gilt hierbei allerdings einschränkend, dass derartige Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich außerhalb des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Zudem befindet sich das Vorhaben auch nicht innerhalb eines kommunalen Windenergiegebietes der Gemeinde Borchlen.

Die beantragte Windenergieanlage ist somit als sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB zu bewerten.

Es muss also ausgeschlossen sein, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild „berührt“ sind.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange iSd § 35 Abs. 3 Abs. 1 Nr. 5 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Der Standort der geplanten WEA liegt im Landschaftsschutzgebiet „Büren“ (LSG-4217-0002), welches in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren festgesetzt ist.

Befreiung vom Landschaftsschutz

Gem. §26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Einschlägige Verbote der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren

Zur Erreichung der Schutzzwecke ist u. a. gem. § 2 (1) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, in Landschaftsschutzgebieten verboten.

Befreiung vom Bauverbot

Gem. § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot des Landschaftsplanes erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen allerdings nicht vor.

Die Befreiungsmöglichkeit dient dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen. Unannehmlichkeiten, die weder eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks unmöglich machen noch eine vergleichsweise besonders harte Beeinträchtigung darstellen, begründen hingegen keinen Anspruch auf Befreiung.

Die Möglichkeit der Befreiung ist in beiden Varianten nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 wie Nr. 2 BNatSchG nur eröffnet, wenn es um die Entscheidung über einen zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht betrachteten und deshalb **atypischen Sonderfall** geht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung dar.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich regelmäßig nicht um einen atypischen Fall, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist. Befreiungen sind nicht dafür konzipiert, bauliche Anlagen in nennenswertem Umfang, in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebiets oder gar flächendeckend zuzulassen.

Diesem Zweck entsprechend setzt die Möglichkeit der Befreiung stets einen im Zeitpunkt des Normerlasses vom Normgeber so nicht vorausgesehen und deshalb atypischen Sonderfall voraus.
Das beantragte Vorhaben ist als ein typischerweise vom Bauverbot umfasstes Vorhaben anzusehen.

Das Vorhaben läuft dem unter Punkt 2 aufgeführten Schutzzweck zuwider. Der Standort der WEA befindet sich in einem naturschutzfachlich wertvollen und wenig vorbelasteten Acker-Grünlandkomplex im Übergang von der Paderborner Hochebene zum oberen Minstal, sodass die Errichtung und der Betrieb der WEA das Landschaftsbild erheblich nachteilig beeinflussen wird. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erheblich und sind gem. Windenergieerlass nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Unter Beachtung der anstehenden (Nutzungs-)Strukturen können die mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verfolgten Ziele am Vorhabenstandort erreicht bzw. sichergestellt werden. Ein standortbezogener Sonderfall, welcher die Möglichkeit einer Befreiung eröffnet, begründet sich daher nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der neuen Rechtslage im konkreten Fall nicht von einem überragenden Interesse an den erneuerbaren Energien auszugehen ist. Gem. dem neuen § 1 (2) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist durch das Erreichen des Flächenbeitragswertes dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.

Beeinträchtigung öffentlicher Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Die WEA liegt außerhalb von den im Regionalplan OWL (1. Änderung) dargestellten Windenergiebereichen. Baurechtlich wurde das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ eingestuft.

Durch das Vorhaben werden öffentliche Belange in Form des Naturschutzes und der Landschaftspflege **berührt**. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich dann berührt, wenn das Vorhaben die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen tangiert.

Erhalt der biologischen Vielfalt

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Biozönosen sind mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen, um der Gefährdung von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Der Standort der WEA befindet sich in einem naturschutzfachlich wertvollen und wenig vorbelasteten Acker-Grünlandkomplex im Übergang von der Paderborner Hochebene zum oberen Minstal.

Die WEA ist innerhalb der Biotopverbundfläche „Oberes Minstal südöstlich von Etteln“ mit herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) geplant. Das Schutzziel besteht in dem Erhalt der reich strukturierten Kalkhalbtrockenrasen und des Magergrünlandes und in der Sicherung des Lebensraums gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Gem. der Karte 1 „Verbundschwerpunkt Magerrasen und Trockenheiden“ des Fachbeitrags des Naturschutzes und der

Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold liegen die Vorhabenflächen in der Verbundachse zur Entwicklung von Magerrasen und Trockenheiden. Demnach läuft das Vorhaben dem Ziel „Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion innerhalb der regionalen Biotopverbundes“ zu wider.

Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, die dem Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und einer Ermöglichung des Austauschs zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen dient, wird durch das beantragte Vorhaben somit in erheblichem Maße berührt.

Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen und Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Mit der hier beabsichtigten Windenergieanlage geht durch den Bau der Anlage und der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen / Nutzflächen eine (Teil-)Versiegelung von Boden einher. Die Funktion des Bodens als Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen geht infolge der Inanspruchnahme verloren.

Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Eine weitere naturschutzrechtliche Zielbestimmung ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Der geplante WEA-Standort liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Altenauaue mit Nebenbächen“ (LBE-IV-033-B3) mit einem hohen landschaftsästhetischen Wert und besonderer Bedeutung.

Mit dem Bau einer ca. 250 m hohen Windenergieanlage wird das Landschaftsbild der anstehenden Kulturlandschaft durch die technischen Bauwerke nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Die Technisierung der Landschaft mit dem Rückgang der jetzigen Kulturlandschaft ist die Folge.

Somit wird das dem Freiraum zuzuordnende Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern, durch das Bauvorhaben aufgrund seines Ausmaßes und seiner Dimensionierung in großem Maße berührt.

Das Errichten und die Inbetriebnahme einer Windenergieanlage laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erheblich und sind gem. Windenergieerlass nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Zugehöriger Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG Az. 41787-24-600 vom 13.02.2025

Der Antragstellerin wurde am 13.02.2025 der Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (Projekt Minstal II) erteilt.

Dieser Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG entfaltet Bindungswirkung für die geprüften Punkte hinsichtlich der luftfahrtrechtlichen Bewertung sowie der Feststellung, dass keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans und keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB besteht.

Da der Vorbescheid keine Feststellung einer Privilegierung i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthält, kann diesbezüglich keine Bindungswirkung angenommen werden. Das beantragte Vorhaben ist somit wie oben erläutert aufgrund der Lage außerhalb eines Windenergiegebietes als sonstiges Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB zu bewerten.

III. Fazit

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Zusammenfassend werden die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, das Entgegenstehen anderer öffentlicher Vorschriften, wie folgt nicht erfüllt:

Die Gemeinde Borchen hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben versagt.

Die Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde hat Bedenken zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

Durch das Vorhaben sind Belange des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes berührt.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann auch durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag abzulehnen ist.

IV. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schnell

I. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)